

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4

Siegen, 20.08.2025

Bereich: Stadtentwicklung

Bearbeitet von: Herr Daschke, Frau Krippendorf, Herr Meier

Beratungsfolge:

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	23.09.2025
Bauausschuss	24.09.2025
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	25.09.2025
Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2025
Rat	08.10.2025

Kurzbezeichnung:

Grundsatzbeschluss zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie in Siegen

hier: Aktualisierung aufgrund einer veränderten Rechtslage sowie einer inhaltlichen Ergänzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass Änderungen des Flächennutzungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben (Positivplanungen) den städtebaulichen Ausschlusskriterien gemäß **Anlage 1** in der Regel nicht widersprechen sollen.
2. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass Änderungen des Flächennutzungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Windenergievorhaben (Positivplanungen) für Einzelanlagen ausgeschlossen sind.
3. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die erforderlichen Unterlagen in der Regel bestehend aus Planurkunde, Begründung und Umweltbericht sowie etwaige zusätzlich erforderlichen Gutachten durch den Flächeneigentümer oder den beauftragten Projektierer zu beauftragen sind.

Sachverhalt / Begründung:**Zusammenfassung**

Für die Planungsregion Arnsberg wurden die Teilflächenziele von 13.186 ha für Windenergiegebiete über die Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan erreicht und öffentlich bekannt gemacht. Im Stadtgebiet Siegen sind im Regionalplan keine Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) festgelegt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Siegen sind drei kleine Vorrangflächen für Windkraftanlagen mit einer Höhenbeschränkung von 100 Metern in den Gemarkungen Meiswinkel, Oberschelden und Volnsberg dargestellt, die ebenfalls Windenergiegebiet im Sinne des WindBG darstellen, aber aufgrund der Höhenbeschränkung nicht von Interesse für Projektträger sind. Innerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen privilegiert zulässig. Außerhalb der Windenergiegebiete ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes nahezu ausgeschlossen. Der Grundsatzbeschluss zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen der Flächennutzungsplan für Windenergievorhaben geändert werden kann. Dabei wird sowohl die Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung, als auch der Bedarf für Flächen zum Ausbau der Windenergie berücksichtigt.

Erfordernis für einen Grundsatzbeschluss

Der Aktualisierung des Grundsatzbeschlusses liegt die aktuell geltende Rechtslage zugrunde. Im Sinne des § 1 BauGB und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes legt der Grundsatzbeschluss den städtebaulichen Rahmen fest, für welche Flächen der Flächennutzungsplan geändert werden kann und über sogenannte Positivplanungen Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) dargestellt werden können. Zu diesem Zweck wurde ein städtebaulicher Kriterienkatalog erstellt.

Die Verwaltung wird darüber hinaus in die Lage versetzt, Anfragen zu diesem Thema einheitlich und abgestimmt zu beantworten und die Stadt Siegen kann somit einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie über die bereits bestehenden oder genehmigten Anlagen hinaus leisten. Im Zuge der Planungen sind weitere Restriktionen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, z. B. Umweltgesetze, zu beachten. Diese bereits im Kriterienkatalog mit zu verankern, wie es beispielsweise bei der Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung erforderlich war, ist hier weder erforderlich noch zielführend. Hier sind immer die zum Zeitpunkt der Planung geltenden Regelungen anzuwenden.

Stand der Technik

Die technischen Daten zu beantragten und bestehenden Anlagen können im Geoportal/ Windenergieportal des Kreises Siegen-Wittgenstein eingesehen werden. Der heutige Stand der Technik ermöglicht Anlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 285 Metern (z. B. Vestas V172, Nennleistung 7,2 MW, Nabenhöhe 199 m, Rotordurchmesser 172 m).

Allgemeine Rechtslage

Der Regionalplan Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, wurde am 28.03.2025 bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die 19. Änderung

des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sowie die Feststellung der Erreichung der Teilflächenziele (WindBG und LEP NRW) bekannt gemacht¹.

Dadurch tritt die Rechtsfolge gemäß § 249 BauGB in Kraft:

1. Innerhalb von Windenergiegebieten (= Windenergiebereiche im Regionalplan Arnsberg) richtet sich die Zulässigkeit für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB.
2. Außerhalb von Windenergiegebieten (= Windenergiebereiche im Regionalplan Arnsberg) richtet sich die Zulässigkeit für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB (Sonstige Vorhaben).
3. Die Rechtsfolge gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Repowering).
4. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von bestandskräftigen kommunalen Flächennutzungsplänen besteht nicht fort.

Der Regionalplan Arnsberg sieht im Stadtgebiet Siegen derzeit keine Windenergiebereiche vor². Im Flächennutzungsplan der Stadt Siegen sind drei Vorrangflächen für Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe der baulichen Anlage von 100 m in den Gemarkungen Meiswinkel, Oberschelden und Volnsberg dargestellt (28. Änderung des FNP, 2001). Es handelt sich hierbei auch um Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (§ 2 Nummer 1 Buchstabe a WindBG). Innerhalb dieser Darstellungen sind Windenergieanlagen privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Der übrige Außenbereich im Stadtgebiet Siegen liegt außerhalb von Windenergiegebieten und demzufolge ist die Zulässigkeit von Windenergieanlagen grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (Sonstige Vorhaben) und § 249 BauGB (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land) zu beurteilen.

Der Gesetzgeber hat mit seiner Änderung des Baugesetzbuches³ (veröffentlicht am 14.08.2025) die (engen) Zulassungsvoraussetzungen von Windenergievorhaben außerhalb bestehender oder künftiger Windenergiegebiete klargestellt.

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist bei Erreichen und Feststellen der Teilflächenziele¹ eine Zulassung außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert oder das Orts- und Landschaftsbild nicht nur beeinträchtigt, sondern sie (bereits) berührt werden. Das Berührt sein der zuvor aufgeführten öffentlichen Belange dürfte i. d. R. bei der Zulässigkeitsprüfung

¹ Für die Planungsregion Arnsberg wurde die Erreichung der Teilflächenziele von mindestens 13.186 ha festgestellt und am 28.03.2025 bekannt gemacht. Im Regionalplan Arnsberg werden Windenergiebereiche (= Windenergiegebiete) mit einer Flächengröße von 13.744 ha festgelegt.

² Im Wege des Monitorings der Windenergiebereiche gemäß 10.2-10 Ziel LEP NRW und einer Fortschreibung des Regionalplanes ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan möglich.

³ Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025, veröffentlicht am 14.08.2025

von Windenergieanlagen gegeben und eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen sein.

Daher obliegt es der Kommune, den Flächennutzungsplan zu ändern und über die Darstellung im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG zu definieren⁴, innerhalb derer sich die Zulässigkeit dann nach § 35 Abs. 1 BauGB richtet und Windenergieanlagen somit privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei sind die privilegierten Vorhaben bei der Abwägung mit den verschiedenen öffentlichen Belangen entsprechend stark zu gewichten.

Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Standortabhängig sind alle betroffenen Ziele zu ermitteln und zu beachten. Durch die landesplanerischen Vorgaben können Flächen über die in diesem Grundsatzbeschluss formulierten städtebaulichen Kriterien hinaus für Positivplanungen ausgenommen sein. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 10.2-8 LEP NRW sind hier die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) zu nennen, die der kommunalen Bauleitplanung für eine Windenergieplanung nicht zugänglich sind. Diese Bereiche werden in **Anlage 3** dargestellt.

Eine Überlagerung der unten aufgeführten städtebaulichen Kriterien hat im Ergebnis ergeben, dass nahezu ausschließlich im Regionalplan festgelegte Waldbereiche betroffen sind und mindestens die Ziele 10.2-6 und 7.3-1 zu beachten sind. Demnach können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt und wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. In geringem Umfang sind im Regionalplan festgelegte allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche berührt, in denen jedoch Windenergieanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Vorfeld einer politischen Befassung soll die landesplanerische Beratung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) in Anspruch genommen werden, um sämtliche betroffene Ziele der Raumordnung abzufragen und dem Projektierer Klarheit über die abzuarbeitenden Themen zu geben. Die Bewertung der landesplanerischen Stellungnahme kann dazu führen, dass das Bauleitplanverfahren nicht umgesetzt werden kann, weil zum Beispiel die wesentlichen Funktionen des Waldes voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden (Ersteinschätzung eines Fachgutachters⁵), oder die Untersuchungen und etwaige Maßnahmen sich wirtschaftlich nicht darstellen lassen (z. B. Bergbauuntersuchungen und Maßnahmen für die Standsicherheit der Anlagen).

Windenergieanlagen/ -vorhaben im Stadtgebiet

Gemarkung Breitenbach

In der Gemarkung Breitenbach befindet sich eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 98 Metern und einer Nennleistung von 1 MW in Betrieb.

⁴ Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sind Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

⁵ Wenn im Regionalplan festgelegte Waldbereiche betroffen sind, muss der Projektierer eine Ersteinschätzung eines Fachgutachters vorlegen, aus der hervorgeht, dass wesentliche Funktionen des Nadelwaldes voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat am 27.06.2025 die Genehmigung für den Austausch der Bestandsanlage gegen zwei neue, moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 256 Metern und einer Nennleistung von 6 MW erteilt (Repowering). Hinter der Stadtgrenze auf Netphener Seite wurde am 11.07.2024 der Antrag auf Vorbescheid für zwei weitere Standorte genehmigt (Anlagenhöhe: 285 m, Nennleistung: 7,2 MW). Für diese muss noch ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Gemarkung Eiserfeld

Am 21.03.2025 wurden vier Standorte für Windenergieanlagen in der Gemarkung Eiserfeld, an der Grenze zur Gemeinde Neunkirchen, mit einer Gesamthöhe jeweils von 247 Metern und einer Nennleistung von 5,56 MW genehmigt. Auf Neunkirchener Seite wurde am 19.04.2024 der Antrag auf Vorbescheid für 11 weitere Standorte genehmigt (Anlagenhöhe: 250 m, Nennleistung: 7,2 MW). Für diese muss noch ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Gemarkung Eisern

In der Gemarkung Eisern wurde eine informelle Anfrage bezüglich einer Positivplanung im Bereich Eisernhardt sowohl an die Stadt, als auch an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet. Zwei von drei Anlagenstandorten liegen in im Regionalplan festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), die der kommunalen Bauleitplanung nicht zugänglich sind (Erläuterungen zu Ziel 10.2-8 LEP). Dies wurde dem Projektierer durch die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre zudem zu beachten gewesen, dass sichergestellt sein muss, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen keine weiteren Einschränkungen für das aktuell in Planung befindliche Gewerbegebiet Martinshardt II und dem potenziellen Gewerbegebiet Eisernhardt, welches im Regionalplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt ist, entstehen.

Gemarkung Feuersbach

Die Stadt Siegen hat mit Fristablauf das gemeindliche Einvernehmen für einen Antrag auf Vorbescheid für eine Windenergieanlage in der Gemarkung Feuersbach fiktiv erteilt (VL 2096/2025). Da sich vor einer möglichen Genehmigung die Rechtslage geändert hat, wurde der Antrag auf Vorbescheid aus Kostengründen durch den Projektierer zurückgezogen.

Gemarkung Meiswinkel

In der Gemarkung Meiswinkel befindet sich eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 99 Metern und einer Nennleistung von 1 MW in Betrieb. Diese Anlage kann im Rahmen des Repowerings gegen neue, moderne Anlagen ausgetauscht werden, die sich in einem Radius der fünffachen Anlagenhöhe der neuen Anlage(n) um den Bestandsstandort befinden.

Gemarkung Oberschelden

Die Stadt Siegen hat mit Fristablauf das gemeindliche Einvernehmen für einen Antrag auf Vorbescheid für eine Fläche überwiegend in der Gemarkung Oberschelden (Gosenbach und Niederschelden sind ungeordnet betroffen) fiktiv erteilt (VL 2073/2025, nichtöffentlich⁶). Da sich

⁶ Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat Mitte Februar 2025 ein Windenergieportal veröffentlicht, in dem alle, auch beantragte, Anlagen veröffentlicht werden und die bisherige Sichtweise, dass es sich in den allermeisten Fällen um interne Verfahren handelt, aufgegeben. Seit dieser Veröffentlichung wird im Rat der Stadt Siegen über diese Vorhaben öffentlich beraten.

vor einer möglichen Genehmigung die Rechtslage geändert hat, wurde der Vorbescheid aus Kostengründen durch den Projektierer zurückgezogen. Der Projektierer würde das Vorhaben gerne über eine Positivplanung umsetzen. Das Vorhaben ist grundsätzlich mit diesem Grundsatzbeschluss vereinbar. Der Projektierer holt derzeit eine Ersteinschätzung eines Fachgutachters ein, ob voraussichtlich wesentliche Funktionen der Nadelwaldflächen nur unterhalb der Erheblichkeitsschwelle betroffen sind⁷. Anschließend würde die landesplanerische Beratung durchgeführt.

Gemarkung Siegen

In der Gemarkung Siegen wurde eine informelle Anfrage bezüglich einer Positivplanung für je eine Windenergieanlage nördlich und südlich des Leimbachtals an die Stadtverwaltung gerichtet. In beiden Fällen befinden sich die Standorte in im Regionalplan festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), die der kommunalen Bauleitplanung nicht zugänglich sind (Erläuterungen zu Ziel 10.2-8 LEP). Dies wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt und dem Projektierer mitgeteilt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre zudem zu beachten gewesen, dass sichergestellt sein muss, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen keine weiteren Einschränkungen für das aktuell in Planung befindliche Gewerbegebiet Martinshardt II und dem potenziellen Gewerbegebiet Eisernhardt entstehen.

Die Standorte für Windenergieanlagen, für die eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beim Kreis Siegen-Wittgenstein beantragt und/ oder genehmigt wurde, können im Geoportal des Kreises eingesehen werden (<https://webgis.kommunale.it/kreisswi/wea/>). Sofern Anträge zurückgezogen wurden (z. B. in Feuersbach und Oberschelden) sind diese in dem Geoportal nicht mehr zu finden.

Inhalt des Grundsatzbeschlusses

Städtebauliche Ausschlusskriterien

Die Kriterien gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 22.11.2023 werden nicht verändert (Vorlage 1559/2023), jedoch ergänzt.

Ziel der Verwaltung ist ein Konzept, welches auf der einen Seite eine übermäßige Belastung der Bevölkerung vermeidet und auf der anderen Seite Flächen für den Ausbau der Windenergie über die bestehenden Windenergiegebiete hinaus zur Verfügung stellt. Ausschlaggebend sind aus Sicht der Verwaltung die städtebaulichen Kriterien. Eine Prüfung, ob eine Planung grundsätzlich durchgeführt werden kann, erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Beratung. Inwieweit andere Belange (z. B. Umwelt- oder Artenschutzbelange) der Bauleitplanung Grenzen setzen, liegt wie bei jedem Verfahren im Projektrisiko der Projektierer bzw. der Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer.

Der Kriterienkatalog orientiert sich an dem Planungskonzept der 85. FNP-Änderung und der Flächenanalyse Wind vom LANUV aus Mai 2023 in der Kategorie Siedlung und wird dahingehend ergänzt, dass Windenergievorhaben mit beabsichtigten, städtischen Entwicklungen, wie

⁷ Eine abschließende Bewertung würde im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung erfolgen.

beispielsweise dringend benötigter Gewerbe- oder Wohnbauflächenentwicklungen, vereinbar sein müssen.

Die Ausschlusskriterien für zukünftige Positivplanungen sind in der **Anlage 1** zusammengefasst. Grundlegend ist festzuhalten, dass zu Flächen im Innenbereich, in denen bauliche Anlagen zu Wohnzwecken zulässig sind oder geplant werden können, mindestens ein Abstand von 750 Metern eingehalten werden soll. Zu Flächen im Außenbereich, in denen bauliche Anlagen zu Wohnzwecken zulässig sind, beträgt der Mindestabstand 500 Meter. Um sensible Nutzungen, wie beispielsweise Kliniken, soll der Abstand grundsätzlich mindestens 750 Meter betragen.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein Abstand von mindestens 750 Metern zu Wohnnutzungen im Innenbereich oder sensiblen Nutzungen wie beispielsweise Kliniken städtebaulich verträglich und geht über Abstandserfordernisse aus Lärm- oder Schattenwurfgründen regelmäßig hinaus. Im Außenbereich besteht ein geringerer Schutzanspruch. Dieser soll mindestens 500 Meter betragen. Grundsätzlich darf einem Vorhaben aber nicht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung entgegenstehen. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist dies in der Regel nicht der Fall, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Je nach Standort und Höhe der Anlage ist der Abstand darüber hinaus anzupassen.

Anlage 2 zeigt auf, welche Flächenkulisse nach den Kriterien gemäß **Anlage 1** für den weiteren Windenergieausbau grundsätzlich in Frage kommt. Zukünftige, beabsichtigte Entwicklungen können in **Anlage 2** nicht dargestellt werden. Die exakte Definition des planungsrechtlichen Innenbereiches ist nur unter großem Aufwand möglich. Als Behelfsgröße wurde der ATKIS-Datenbestand der Flächenanalyse Wind vom LANUV herangezogen und bekannte Fehler korrigiert. Die Datensätze wurden anlassbezogen gegenüber dem Grundsatzbeschluss von 2023 überprüft und im Leimbachtal korrigiert. Hier wurden fälschlicherweise teilweise Gebäude Nutzungen zu Wohnzwecken zugeordnet. Durch die Überprüfung stehen in diesem Bereich etwas mehr Flächen für die Windenergie nach den städtebaulichen Kriterien zur Verfügung. Aufgrund der Gesetzeslage hat dies jedoch keine Auswirkungen, da diese Flächen von im Regionalplan festgelegten Bereichen für den besonderen Schutz der Natur (BSN) überlagert werden, die der kommunalen Bauleitplanung für Positivplanungen nicht zugänglich sind. Grundsätzlich sind die Kriterien bei jedem Antrag aktuell zu prüfen. Dadurch wird gewährleistet, dass aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden können.

Ausschluss von Planverfahren für Einzelanlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist im BauGB geregelt. Die Anforderungen an Bauleitplanverfahren steigen stetig. Auch wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Flächeneigentümer/ den Projektierer beauftragt werden, bedeutet die Durchführung eines Planverfahrens immer auch einen Aufwand und den Einsatz personeller Ressourcen für die Stadt. Daher sollte dieser Aufwand nicht für die Planung von Einzelanlagen erfolgen und eine Konzentrierung der Anlagen angestrebt werden.

Vorgehensweise für Positivplanungen

1. Die Anlagen liegen innerhalb der Ausschlusskriterien gemäß **Anlage 1**.
Eine politische Beratung erfolgt nicht. Die Verwaltung lehnt die Planung ab. Die politischen Gremien werden über die jeweilige Ablehnung und der Gründe in Form einer mündlichen Mitteilung informiert.
2. Die Anlagen liegen außerhalb der Ausschlusskriterien gemäß **Anlage 1**, aber andere fachgesetzliche Regelungen oder regionalplanerische Hinderungsgründe stehen ersichtlich einer Planung im Wege.
Eine politische Beratung erfolgt nicht. Die Verwaltung lehnt die Planung ab. Die politischen Gremien werden über die jeweilige Ablehnung und der Gründe in Form einer mündlichen Mitteilung informiert.
3. Die Anlagen liegen außerhalb der Ausschlusskriterien gemäß **Anlage 1** und andere fachgesetzliche Regelungen, die der Planung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.
Die Verwaltung nimmt die landesplanerische Beratung nach § 34 Abs. 1 LPIG in Anspruch und legt, wenn keine gravierenden Bedenken geäußert werden, die Planung anschließend den politischen Gremien mit Verweis auf den Grundsatzbeschluss zur Beratung vor. Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Flächennutzungsplan zu ändern.
Hierzu muss der beauftragte Projektierer oder die Flächeneigentümerinnen und Eigentümer mindestens folgende Unterlagen vorlegen:
 - Das Plangebiet mit Darstellung der Lage und Höhe der geplanten Anlagen (mit Angabe der voraussichtlichen Koordinaten).
 - Schriftliche Kenntnisnahme der landesplanerischen Stellungnahme und Zustimmung, dass alle erforderlichen Unterlagen wie Planurkunde, Begründung und Umweltbericht sowie alle erforderlichen Gutachten durch den beauftragten Projektierer oder der Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer beauftragt werden.
 - Ersteinschätzung eines Fachgutachters aus der hervorgeht, dass wesentliche Funktionen des Nadelwaldes voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werden (wenn im Regionalplan festgelegte Waldbereiche betroffen sind).

Die Verwaltung empfiehlt, aus den zuvor formulierten Gründen diesem Grundsatzbeschluss zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer ☐ ist erfolgt. ☐ ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Veranschlagung

☐ im Finanzplan	☐ im Ergebnisplan	☐ Nein	☐ Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode
				Sachkonto

Klimaschutz

Klimarelevanz	Veränderungen CO ₂ -Emissionen	Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen	Bestehen alternative Handlungsoptionen?
☒ Nein ☐ Ja, positiv ☐ Ja, negativ ☐ Prüfbedarf	☐ erhebliche Reduktion ☐ geringe Reduktion ☐ geringe Erhöhung ☐ erhebliche Erhöhung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Unbekannt	☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann
 Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):

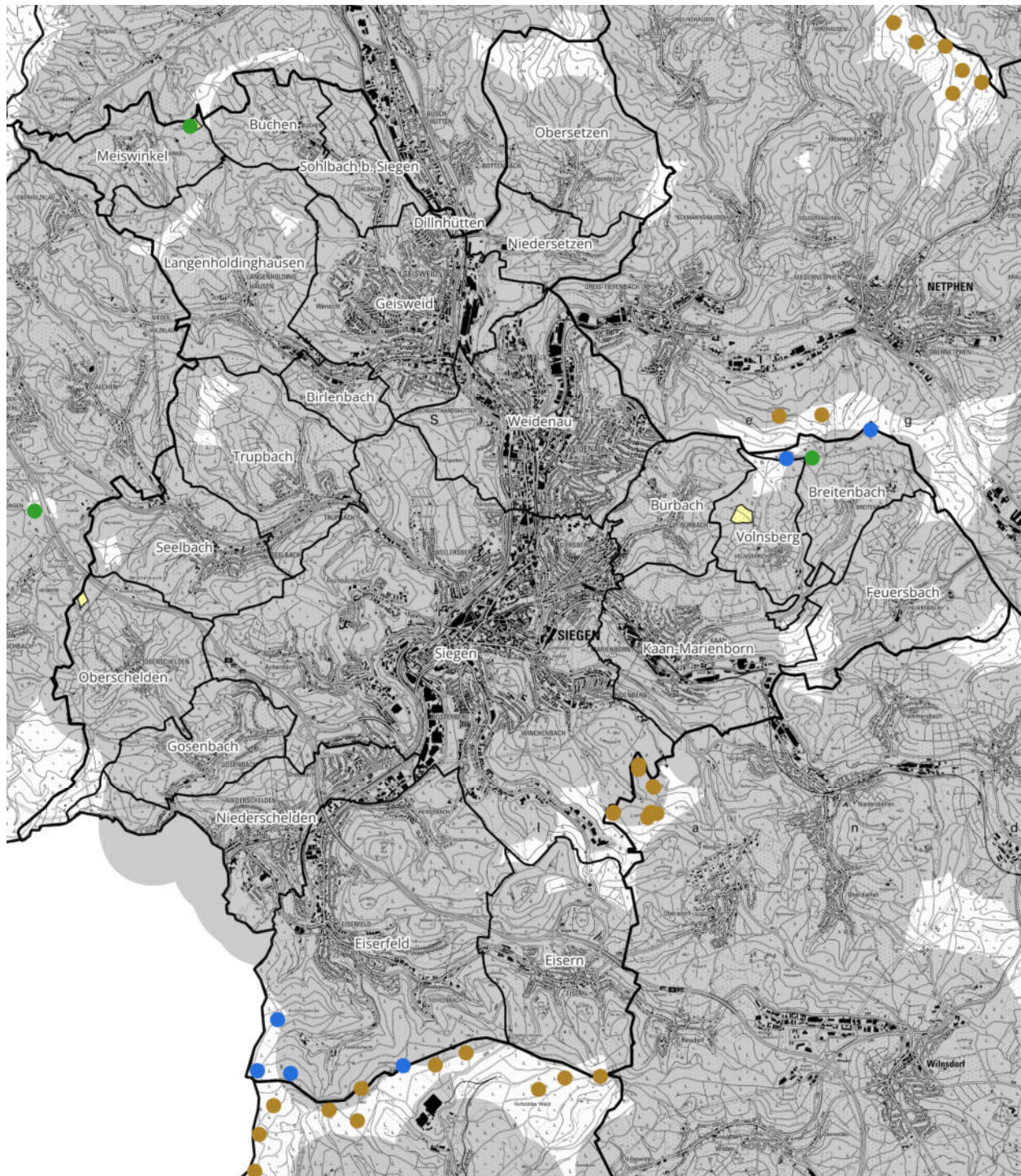
1. [Anlage 1 - Ausschlusskriterien und Ausschlussflächen](#)
2. [Anlage 2 - Übersichtskarte Ausschlussflächen](#)
3. [Anlage 3 - Übersichtskarte - BSN - Regionalplan](#)

Anlage 1: Ausschlusskriterien und Ausschlussflächen

Ausschlusskriterium / Ausschlussfläche	Ausschluss im Umkreis
1. Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen der Stadt	
Planungen für Windenergievorhaben müssen mit beabsichtigten städtischen Entwicklungen oder Entwicklungsperspektiven vereinbar sein und dürfen diese nicht einschränken (z.B. Wohnbau- oder Gewerbeflächenentwicklungen, die noch nicht in Bau- und Planungsrecht umgesetzt sind).	soweit erforderlich
2. Siedlungsflächen für Wohnzwecken	
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im Regionalplan	750 m
Flächen im Innenbereich, in denen die bauliche Nutzung zu Wohnzwecken zulässig ist (<u>§ 30 BauGB, § 34 BauGB</u>)	750 m
Wohn- und Mischbauflächen im FNP (inklusive Flächenreserven)	750 m
Flächen aus dem Wohnbauflächenkonzept 2018, die mindestens in der Kategorie „niedrige Priorität“ eingestuft sind	750 m
Zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken im <u>Außenbereich</u> (<u>§ 35 BauGB</u>)	500 m
Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze	500 m
3. Flächen für sensible Nutzungen	
Flächen im Innen- und Außenbereich, in denen die bauliche Nutzung für sensible Nutzungen zulässig ist (z.B. Kliniken)	750 m
4. Industrie- und Gewerbeflächen <i>Aufgrund eines Mangels an Gewerbeflächen sollen diese in erster Linie gewerblich entwickelt werden. Im Rahmen der Bebauungsplanung für industrielle und / oder gewerbliche Nutzungen können Arrondierungs- und Restflächen für die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie freigegeben werden, sofern dadurch das anzusiedelnde Gewerbe oder perspektivische Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.</i>	
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan sowie im Regionalplan-Entwurf	soweit erforderlich
Gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan	soweit erforderlich

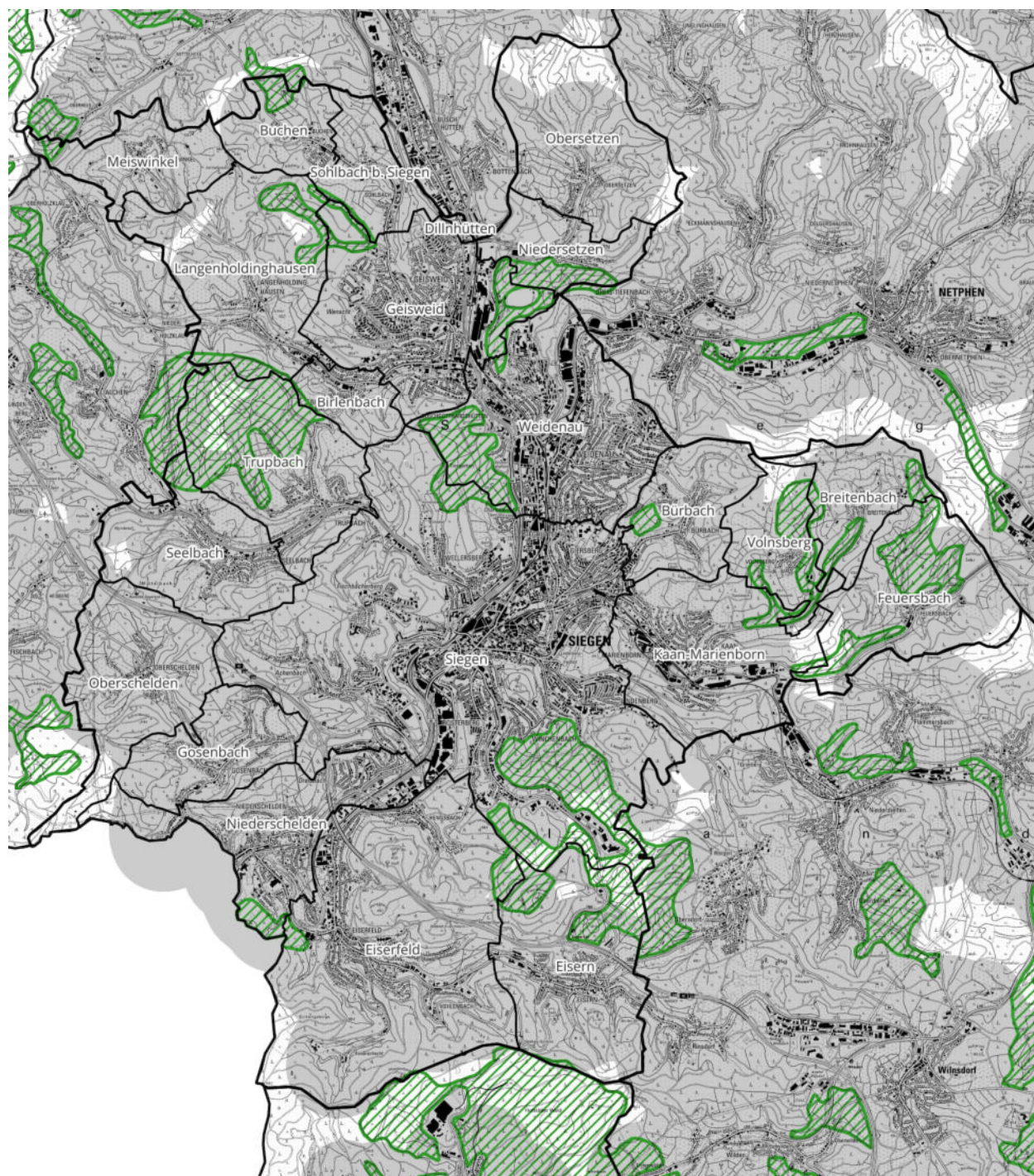
Anlage 2: Übersichtskarte der Ausschlussflächen

Die Kriterien sind bei jedem Vorhaben anhand aktueller Daten zu überprüfen. Dadurch werden zukünftige Entwicklungen ebenfalls berücksichtigt.



- = Ausschlussflächen gem. der in Anlage 1 aufgeführten Kriterien
- = politische Beratung über eine Positivplanung
- = Vorrangflächen gem. der 28. FNP-Änderung = Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG
- = WEA in Betrieb (Breitenbach und Meiswinkel)
- = WEA genehmigt
- = Vorbescheid genehmigt

Anlage 3: Übersichtskarte der im Regionalplan festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)



-  = Ausschlussflächen gem. der in Anlage 1 aufgeführten Kriterien
-  = politische Beratung über eine Positivplanung
-  = Bereiche für den Schutz der Natur, Regionalplan Arnsberg, Stand 28.03.2025